

# **Abfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2006 wird gemäß § 11 iVm § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Merkendorf erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Merkendorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Merkendorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Merkendorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzu führen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## § 3

### Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Merkendorf.

## § 4

### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Gartenhaus, Rohbau oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Merkendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren

einzuweisen. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Merkendorf abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Merkendorf abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle** **(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Merkendorf beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke zu verwenden. Die Abfallsammelbehälter befinden sich im Eigentum des beauftragten Entsorgungsunternehmens. Bei Beschädigungen, die dem Anschlusspflichtigen zuzurechnen sind, hat dieser den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Liter. In besonders begründeten Fällen können anstelle der vorgenannten Restmüllbehälter von der Gemeinde auch Restmüllsäcke zu 60 Liter beigestellt werden, wobei jedem anschlusspflichtigen Objekt ein notwendiges Sackvolumen beizustellen ist. Das erforderliche Restmüllvolumen, wie in § 6 Abs. 3 festgelegt, darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (3) Das Volumen der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am erwarteten Müllanfall, wobei jedoch für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter (gilt als erforderliches Restmüllvolumen pro Haushalt und ist auch die kleinstmögliche Verrechnungseinheit pro Haushalt) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden ist.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Merkendorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen

Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Zudem kann die Gemeinde Merkendorf mittels Bescheid, nach vorangegangener Bedarfsprüfung, eine entsprechende Erhöhung des Mindestvolumenbedarfes festsetzen, falls sich das bereitgestellte Behältervolumen als zu gering erweisen sollte.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Merkendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammelstelle**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wird in der Gemeinde Merkendorf eine zentrale Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum) eingerichtet.
- (2) In die bei der zentralen Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Merkendorf wird folgender Standort für die Einrichtung der zentralen Sammelstelle festgelegt: Altstoffsammelzentrum Merkendorf, 8344 Merkendorf 132.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird 13 mal jährlich (= alle 4 Wochen) durchgeführt. Diese Anzahl stellt die höchstmögliche Entleerungszahl pro Jahr dar, die von den Anschlusspflichtigen beansprucht werden kann. Die genauen Abfuhrtermine werden jährlich im vorhinein in einem Abfuhrkalender festgelegt und dieser den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt.

- (4) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum, wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt werden und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden.
- (5) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. MBA Halbenrain (Rest- und Sperrmüll)
2. Biogasanlage Hartberg und Kompostieranlage Peheim (Biomüll, sofern Anschlusspflichtige nicht von der Möglichkeit der Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung Gebrauch machen)

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Merkendorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Abfallabfuhrgebühr setzt sich je anschlusspflichtiges Objekt zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Entleerungsgebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Merkendorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 15**

### **Grundgebühr**

(1) Die jährliche Grundgebühr beträgt € 40,-- pro Haushalt oder Betrieb.

(2) In die Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet und sind in dieser die Kosten für die Entsorgung von Altstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 und von Straßenkehricht gemäß § 9 ebenso enthalten, wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach, das Entgelt für die Müllbehandlung und die Kosten der Altstoffverwertung.

## **§ 16**

### **Entleerungsgebühr**

(1) Die Berechnung der Höhe der Entleerungsgebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens für die Sammlung des Restmülls unter Berücksichtigung der Anzahl der Entleerungen.

(2) Diese Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Restmüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

1. bei 120 Litern € 9,--
2. bei 240 Litern € 18,--
3. bei 360 Litern € 27,--
4. bei 770 Litern € 58,--
5. bei 1100 Litern € 83,--

(3) Als Aufstockung des Sammelvolumens zum beigestellten Restmüllbehälter können im Bedarfsfall im Gemeindeamt Abfallsammelsäcke (60 Liter Fassungsvermögen) zum Preis von € 4,50 pro Stück erworben werden. Bei Bedarf können auch zusätzliche Restmüllbehälter beigestellt werden. Die Kosten dieser Entleerungen werden gesondert verrechnet.

## **§ 17**

### **Biomüll**

Für die Entsorgung der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist ein gesonderter jährlicher Kostenersatz in der Höhe von € 358,-- (120 Liter-Behälter) bzw. € 716,-- (240 Liter-Behälter) pro beigestelltem Behälter bei wöchentlicher Abfuhr zu leisten.

## **§ 18**

### **Umsatzsteuer**

Sämtlichen vorstehend angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Abrechnung**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich (am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November des jeweiligen Verrechnungsjahres) vorgeschrieben, wobei die Entleerungsgebühr zunächst in der zu erwartenden Höhe verrechnet wird. Am Ende des Verrechnungsjahres wird die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen ermittelt und einer Abrechnung, die zu einer Nachzahlung oder zu einer Gutschrift führen kann, zu Grunde gelegt. Dasselbe gilt, wenn im Laufe des Jahres eine Abrechnung vorgenommen wird (z.B. bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen).

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Verfahren und Zuständigkeit**

(1) Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und jene der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 idgF Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit richtet sich nach den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde Merkendorf tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.11.2001, rechtswirksam seit 01.01.2002, außer Kraft.

Merkendorf, am 14.12.2006

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15.12.2006

Abgenommen am: 29.12.2006

Josef Mahler